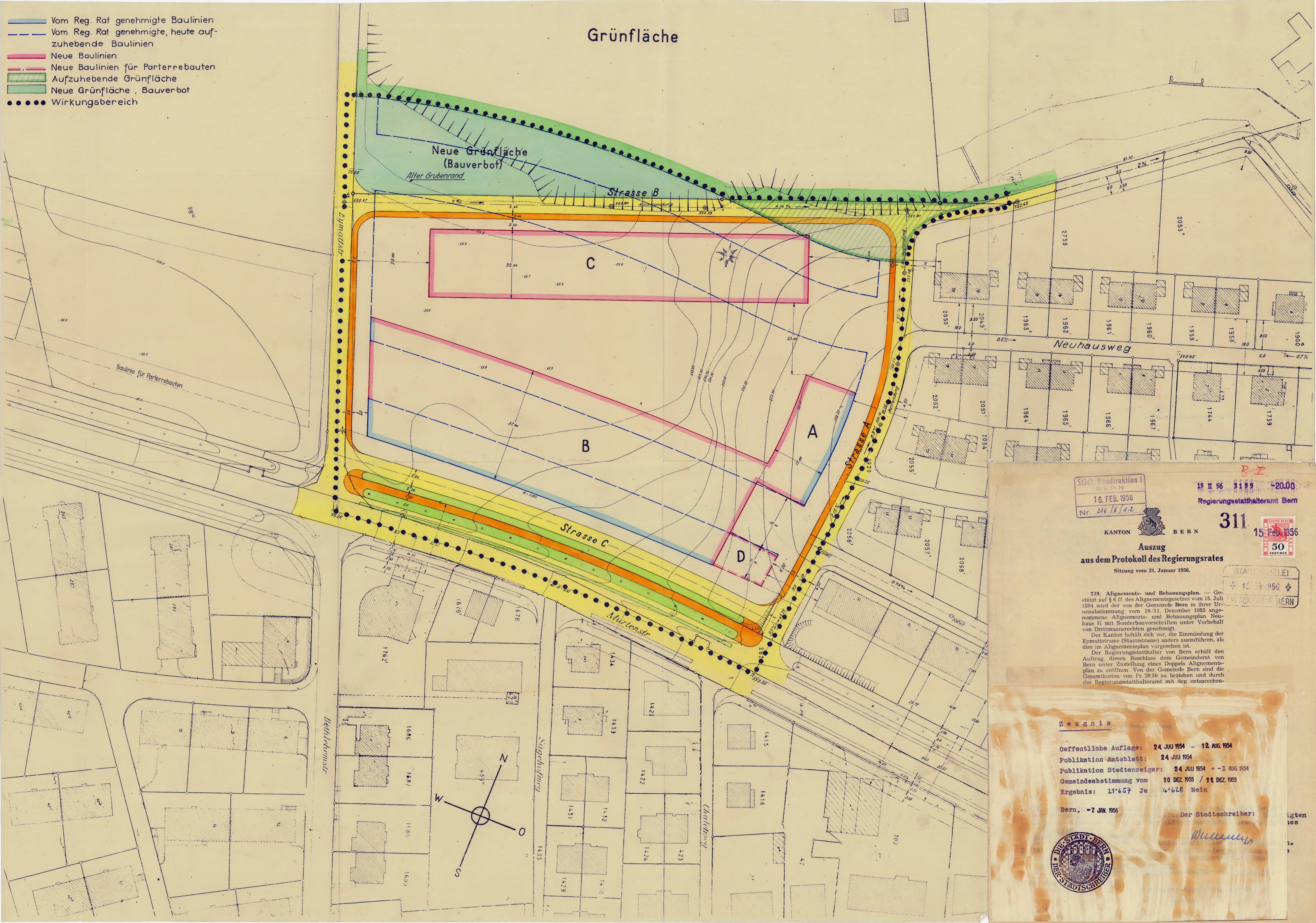


Grünfläche

- Vom Reg. Rat genehmigte Baulinien
- - - Vom Reg. Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
- Neue Baulinien
- - - Neue Baulinien für Parterrebauten
- Aufzuhebende Grünfläche
- Neue Grünfläche, Bauverbot
- Wirkungsbereich



B-Z

Städt. Baudirektion I
BERN
16. FEB. 1956
Nr. 216 / II / 4.2

13 II 56 3195 -20.00
Regierungstatthalteramt Bern

311
15. FEB. 1956
50 CENTIMES

KANTON BERN

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates
Sitzung vom 31. Januar 1956.

STATISTISCHES ZEITUNG
10. FEB. 1956
BERN

739. Alignements- und Bebauungsplan. — Gestützt auf § 6 ff. des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 wird der von der Gemeinde Bern in ihrer Urnenabstimmung vom 10.11. Dezember 1955 angenommene Alignements- und Bebauungsplan Neuhaus II mit Sonderbauvorschriften unter Vorbehalt von Drittmansrechten genehmigt.

Der Kanton behält sich vor, die Einmündung der Eymattstrasse (Staatsstrasse) anders auszuführen, als dies im Alignementsplan vorgesehen ist.

Der Regierungstatthalter von Bern erhält den Auftrag, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Bern unter Zustellung eines Doppels Alignementsplan zu eröffnen. Von der Gemeinde Bern sind die Gesamtkosten von Fr. 20.50 zu beziehen und durch das Regierungstatthalteramt mit den entsprechen-


Zeugnis

Oeffentliche Auflage: 24 JULI 1954 - 12 AUG. 1954
 Publikation Amtsblatt: 24 JULI 1954
 Publikation Stadtanzeiger: 24 JULI 1954 + -3 AUG. 1954
 Gemeindeabstimmung vom 10. DEZ. 1955 / 11. DEZ. 1955
 Ergebnis: 21'657 Ja 4'628 Nein

Bern, -7. JAN. 1956

Der Stadtschreiber: *Willems*

gten
es





Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 31. Jan. 1956

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:

[Handwritten signatures]

Alignementsplan

NEUHAUS II

1:500

Auf Grund der Einsprachen abge-
änderter Plan



Genehmigt durch den
Gemeinderat der Stadt Bern

Bern, den 14. Sept. 1955.

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

[Handwritten signature]

Der Stadtschreiber:

[Handwritten signature]

Bern, den 10. Juni 1955

Der Stadtplaner:

[Handwritten signature]

311

Grünfläche

Strasse B

Eymattstrasse

Unterirdische
Abstellgarage

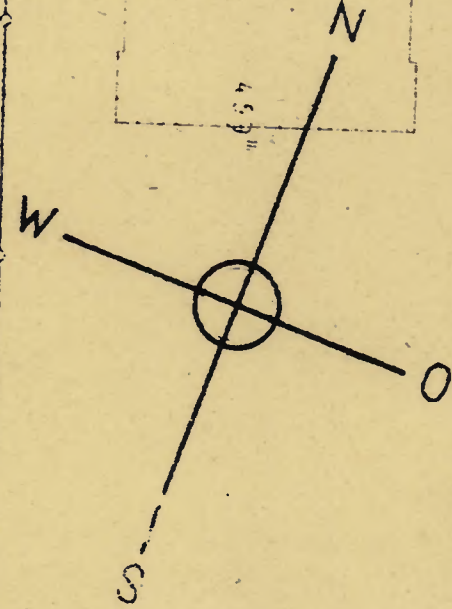
Neuhausweg

Mürtenstr.

Stigelmattweg

Chäppelweg

Böschelstrasse



Stadtplanungsamt Bern

Plan Nr. 2988



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.
BERN, den 31. Jan. 1956

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *J. Schmid*
Der Staatschreiber: *J. Schmid*

Bebauungsplan

NEUHAUS II

1:500

Auf Grund der Einsprachen ab-
geänderter Plan.

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften

Genehmigt durch den
Gemeinderat der Stadt Bern
Bern, den 14. Sept. 1955
Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: *J. Schmid*



Der Stadtpräsident

J. Schmid

Der Stadtplaner:

H. Nussli

Bern, 10. Juni 1955

Sonderbauvorschriften

zum

Alignementsplan "Neuhaus II"

Plan Nr. 2987 vom 10.6. 1955

Art. 1. Wirkungsbereich.

Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das im Alignementsplan Nr. 2987 vom 10.6. 1955 durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet.

Art. 2. Bauklassen.

Es werden zugeteilt

zur Bauklasse VI : das Feld A

zur Bauklasse V : das Feld B

zur Sonderklasse für Hochhäuser : das Feld C.

Art. 3. Bebauungsplan.

Für die Lage der Häuser und die Gestaltung der Dachformen ist der Bebauungsplan Nr. 2988 vom 10.6. 1955 wegleitend.

Art. 4. Architektonische Gestaltung der Hochhäuser.

Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung der Hochhäuser unterliegen diese bezüglich Abmessungen, architektonischer Gestaltung und Farbgebung einer besonders sorgfältigen ästhetischen Beurteilung. Ihre Grundfläche darf 260 m² nicht überschreiten.

Art. 5. Geschosszahlen und Gebäudehöhen.

a. Bauklasse VI: In dieser Bauklasse dürfen Gebäude mit höchstens 2 Geschossen und einer Gebäudehöhe von 7,0 m erstellt werden.

b. Bauklasse V : Es sind 3 Geschosse und eine Gebäudehöhe von höchstens 10,0 m zulässig.

c. Sonderklasse für Hochhäuser: Die Hochhäuser dürfen 12 Geschosse und eine Höhe von 36,0 m erhalten.

d. Die Geschosszahl wird auf der Seite des höher gelegenen gewachsenen Bodens gezählt. Das Kellergeschoss zählt mit, wenn es im Mittel mehr als 1,5 m aus dem gewachsenen Boden herausragt. Insbesondere werden Abgrabungen und Auffüllungen nicht berücksichtigt, wenn nicht die Baupolizeibehörde eine Ausnahme bewilligt.

e. Als Gebäudehöhe gilt die Differenz zwischen der mittleren Höhe des an das Gebäude anschliessenden gewachsenen Bodens und Oberkante Hauptgesims oder Dachkanel. Bei Flachdächern tritt die Schnittlinie der Fassade mit der Abdeckung oder Brüstung als obere Begrenzung an die Stelle des Hauptgesimses.

Art. 6. Dachgestaltung.

a. In den Feldern A, B und D sind Satteldächer auszuführen, deren Sparrenneigung maximal 35° n.T. betragen darf. Dachbrüche durch Anordnung von Schiftern und dergleichen sind nicht gestattet.

Ueber der Dachbalkenlage sind keine Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen zulässig. Dachaufbauten sind nicht gestattet. Die Dächer sind mit Ziegeln einzudecken.

- b. Die Hochhäuser im Feld C dürfen nur mit Flachdächern erstellt werden. Ueber dem obersten Geschoss sind Dachaufbauten zulässig, die höchstens 3,0 m hoch sein dürfen und ebenfalls flach abzudecken sind. Die Dachflächen dieser Aufbauten dürfen 130 m² nicht überschreiten. Ihre Fassadenfluchten müssen mindestens 1,0 m hinter der betreffenden Flucht der Hochhäuser liegen. Ausnahmen dürfen nur für Treppen- und Liftaufbauten gemacht werden.

Art. 7. Grenz- und Gebäudeabstände.

a. Gebäudeabstände.

Es sind nachfolgende minimale Gebäudeabstände einzuhalten:

Erdgeschossbauten: seitlich 2,0 m; rückwärts 2,0 m

Bauklasse VI: seitlich 12,0 m; rückwärts 18,0 m

Bauklasse V: seitlich 12,0 m; rückwärts 20,0 m

Sonderklasse für Hochhäuser: seitlich 28,0 m; rückwärts 28,0 m

b. Grenzabstände.

Sofern nicht der Nachbar die Zustimmung zum Näherbauen oder zum Grenzanbau gibt, sind folgende minimale Grenzabstände einzuhalten:

	seitlich	rückwärts
Erdgeschossbauten	$\frac{1}{2}$ der Fassadenhöhe, mind. 2,0 m	
Bauklasse VI	6,0 m	9,0 m
Bauklasse V	6,0 m	10,0 m
Sonderklasse für Hochhäuser	14,0 m	14,0 m

c. Unterirdische Einstell-Garagen

können auch ohne Zustimmung des Nachbarn an die Märsche gebaut werden. Sie sind auch ausserhalb der Baulinien zulässig, wenn sie ohne wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs gut erreichbar sind. Die Garagezufahrten dürfen maximal 12 % Steigung oder Gefälle erhalten. Es sind keine oberirdischen Garagen zulässig.

Art. 8. Grünflächen.

Auf den Freiflächen ausserhalb der Baulinien dürfen ausser Kindergärten keine oberirdischen Bauten erstellt werden.

Art. 9. Schutzgebiet.

Das Plangebiet ist Schutzgebiet im Sinne von Art. 92 der Bauordnung.

Art. 10. Wasserversorgung.

In den Hochhäusern sind von den Bauherren auf eigene Kosten die erforderlichen Druckerhöhungspumpen nach Angaben der städt. Wasserversorgung einzurichten.

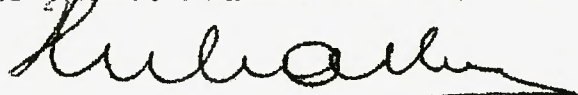
Art. 11. Stellung zur Bauordnung und den Sonderbauvorschriften "Neuhaus" vom 15. August 1946.

Soweit in obigen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Die Sonderbauvorschriften "Neuhaus" vom 15. Aug. 1946 werden für das Gebiet dieses Alignementsplanes "Neuhaus II" aufgehoben.

Bern, den 10. Juni 1955.

Der städt. Baudirektor I :

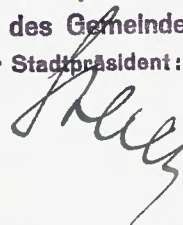


Genehmigt durch den
Gemeinderat der Stadt Bern

Bern, den 14. Sept. 1955

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:



Der Stadtschreiber:



Z e u g n i s

Oeffentliche Auflage: 24 JULI 1954 - 12 AUG. 1954

Publikation Amtsblatt: 24 JULI 1954

Publikation Stadtanzeiger: 24 JULI 1954 + 3 AUG. 1954

Gemeindeabstimmung vom 10. DEZ. 1955 / 11. DEZ. 1955

Ergebnis: 21'657 Ja 4'628 Nein

Bern, -7. JAN. 1956

Der Stadtschreiber:



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 31. Jan. 1956

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:

